



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone  
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)  
Tel +39 04 74 41 40 25  
Fax +39 04 74 55 11 17  
info.steuern@aichner.biz

## Rundschreiben Nr. 7/2009 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 24.02.2009

### Absetzbarkeit von Hotel- und Gasthauskosten

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 112/2008 (Sommerverordnung 2008) wurde festgelegt, dass die MwSt. auf Hotel- und Gasthauskosten für Rechnungen **ab 01.09.2008 zu 100 Prozent verrechenbar** ist. Um diesen Einnahmenverlust des Staates zu kompensieren, wurde im Gegenzug **ab 01.01.2009 für die Hotel- und Gasthauskosten** eine Einschränkung für die Zwecke der Einkommenssteuern vorgesehen, wonach diese nur mehr zu **75 Prozent absetzbar** sind. Diese beiden genannten Regelungen sind sowohl für Unternehmer als auch für Freiberufler anwendbar und können wie folgt zusammengefasst werden:

#### Übersicht der Absetzbarkeit für Hotel- und Gasthauskosten

Art der Spesen	Einkommenssteuer (ab 01.01.2009)		Mehrwertsteuer (ab 01.09.2008)
	Absetzbarkeit	Grenzen	
Betriebsmensa oder Mensaersatzleistung (Essensgutschein)	75% *)	keine	100%
Spesen des Unternehmers oder Gesellschafters	75%	keine	100%
Verw alter und Angestellte innerhalb der Wohnortgemeinde	75%	keine	100%
Angestellte und Verw alter im <u>Außendienst</u> außerhalb der Arbeitsplatzgemeinde	100%	max. € 180,76 Italien (pro Tag und pro Mitarbeiter)	100%
		max. € 258,23 Ausland (pro Tag und pro Mitarbeiter)	
Essen mit Kunden	75%	keine	100%
Essen mit Lieferanten, Vertretern und Beratern (=>Repräsentationskosten)	75%	1,3% des Umsatzes bis 10 Mio. Umsatz	0%
		0,5 % des Umsatzes bis 50 Mio. Umsatz	
		0,1% des Umsatz über 50 Mio. Umsatz	
Spesen des Freiberuflers	75%	2% der Erlöse	100%
Spesen des Freiberuflers im Rahmen von Kongressen und Tagungen	75%	50%	100%
Kleinunternehmer sog. " <i>contribuenti minimi</i> "	100%	keine	0%
Spesen, w elche <u>nicht</u> unmittelbar in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit stehen		nicht absetzbar	

\*) Nachdem die beschränkte Absetzbarkeit der Mensaersatzleistungen von der Fachpresse und den Zentralverbänden stark kritisiert wurde, besteht die Möglichkeit, dass es diesbezüglich noch Änderungen gibt. Aus diesem Grunde empfehlen wir die **Mensaleistungen auf ein eigenes Konto („Mensaleistungen“) zu verbuchen**, um einer möglichen künftigen Änderungen Rechnung tragen zu können.



**Wichtig:** Damit die MwSt. verrechnet werden kann, benötigt man eine Rechnung, eine Steuerquittung reicht hingegen nicht aus, da dort die MwSt. nicht getrennt ausgewiesen ist.

Die Registrierung der Rechnungen muss nicht unbedingt einzeln erfolgen, sofern der jeweilige Rechnungsbetrag den Wert von Euro 154,96 nicht übersteigt; die jeweiligen Beträge können zu einer Sammelrechnung (z. B. Zusammenfassung auf einem Excel-Blatt) zusammengefasst und als eine einheitliche Rechnung erfasst werden.

Eine weitere Möglichkeit, um eine Vielzahl einzelner Rechnungen für Hotel- und Gasthauskosten zu vermeiden, besteht darin, mit bestimmten Hotel- bzw. Restaurantbetrieben einen Werkliefervertrag abzuschließen und dadurch monatlich eine Rechnung zu erhalten.

Nachdem einige derzeitige Regelungen wie z. B. die beschränkte Absetzbarkeit zu 75 Prozent der Mensaleistungen für Mitarbeiter innerhalb der Arbeitsgemeinde sehr umstritten sind bzw. noch keine offizielle Stellungnahme von der Finanzverwaltung erfolgt ist, ist es gut möglich, dass in Zukunft noch einige Änderungen erfolgen. Sollten sich relevante Änderungen oder Neuerungen ergeben, werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Für eventuelle Unklarheiten oder Fragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Aichner Hartmann